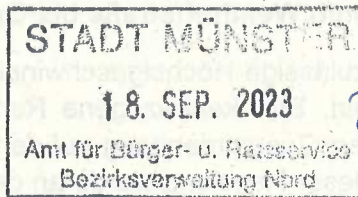
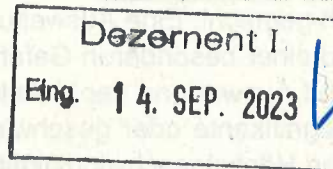


**An die Bezirksvertretung  
Münster-Nord**



**über  
Herrn Stadtrat Heuer**



**über  
33.25**

**Die Verkehrssicherheit in Kinderhaus an den Zufahrten zum Kreisverkehr muss verbessert werden.**

- A-N/0007/2023 der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen der Bezirksvertretung Münster-Nord aus der Sitzung vom 18.04.2023

Die Verwaltung wurde beauftragt, zu prüfen, inwieweit die streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h an der Straße Am Burloh bis zu der Haltestelle Heidkamp ausgeweitet werden kann. Darüber hinaus wurde beantragt, das Verkehrsdisplay an der Straße Am Burloh auf Tempo 30 km/h umzustellen. Ebenfalls soll geprüft werden, ob Tempo 30 km/h an der Westhoffstraße bis zu der Einmündung Grottemeyerstraße ausgeweitet werden kann. Zudem besteht ein Prüfauftrag, inwiefern mittels zusätzlicher Maßnahmen, dass verbotswidrige Parken rechts der Ausfahrt vom Parkplatz des Idenbrockplatzes unterbunden werden kann.

#### **Tempo 30 km/h Am Burloh**

Im Bestand ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit an der Straße Am Burloh aufgrund einer besonderen Unfalllage am Kreisverkehr auf rund 70 Metern in Fahrtrichtung Kreisverkehr auf 30 km/h reduziert, um die Einfahrgeschwindigkeit in den Kreisverkehr zu senken und die Unfalllage zu entschärfen. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Strecke kommt jedoch in dem weiteren Verlauf der Straße Am Burloh rechtlich nicht in Betracht, da auf dem Streckenabschnitt weder eine besondere Unfalllage oder Gefahrenlage besteht noch eine sensible Einrichtung mit direktem Zugang zur Straße liegt. Ebenso kann die Straße Am Burloh nicht in eine Tempo 30-Zone einbezogen werden. Dies ist unter anderem dadurch bedingt, dass es sich um eine Kreisstraße handelt und diese über eine Lichtsignalanlage sowie benutzungspflichtige Radwege verfügt und die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nach aktuellem Stand unter diesen Gegebenheiten keine Einrichtung einer Tempo 30-Zone zulässt.

#### **Verkehrsdisplay Am Burloh**

An der Straße Am Burloh befindet sich circa auf Höhe des Gustav-Wentker-Wegs ein Dialogdisplay, welches auf Tempo 50 km/h eingestellt ist. Die beantragte Umstellung des Dialogdisplays auf 30 km/h ist nicht möglich, da das Display lediglich zu der Einhaltung der tatsächlich geltenden zulässigen Höchstgeschwindigkeit ermahnen darf. Es wird daher eine Rückmeldung

der Bezirksvertretung erbeten, ob das Dialogdisplay unter diesen Umständen entfernt werden soll.

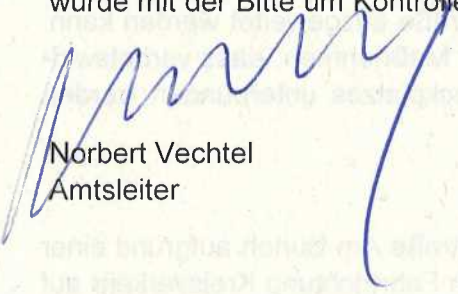
### **Ausweitung Tempo 30 km/h Westhoffstraße bis Grotemeyerstraße**

Gemäß der StVO ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Höhe sensibler Einrichtungen auf 30 km/h zu reduzieren. Streckenbezogene Reduzierungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind in diesem Zusammenhang auf den unmittelbaren Nahbereich der Einrichtung zu begrenzen. Von dieser Regelung wurde an der Westhoffstraße auf Höhe der Einrichtung der Diakonie bereits Gebrauch gemacht. Eine Ausweitung von Tempo 30 km/h im weiteren Streckenverlauf käme aufgrund einer besonderen Gefahren- oder Unfalllage in Betracht. Nach Stellungnahme der Polizei und Auswertung der Unfallstatistik liegt in dem Streckenabschnitt der Westhoffstraße keine signifikante oder geschwindigkeitsbedingte Unfalllage vor, die eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gemäß den Vorgaben der StVO rechtfertigen ließe.

Die Straßenverkehrsbehörde kann ihre Entscheidungen für Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur auf Grundlage des aktuell geltenden Straßenverkehrsrechts treffen. Verkehrspolitische Akzente können hierbei nicht berücksichtigt werden. Im Falle einer Änderung der bundesgesetzlichen Kriterien der StVO zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts besteht jedoch die Möglichkeit, den Antrag auf Tempo 30 km/h erneut aufzugreifen. Selbiges gilt für den Antrag auf Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit an der Straße Am Burloh.

### **Ausfahrt Idenbrockplatz**

In Fahrtrichtung Kristiansandstraße besteht hinter der Ausfahrt zum Parkplatz des Idenbrockplatzes bereits eine Sperrfläche, welche das Parken in diesem Bereich verbietet. Bei Sperrflächen handelt es sich gemäß der StVO um ein geeignetes Mittel, um ein Befahren und Parken auf der gekennzeichneten Fläche zu verbieten. Eine Doppelbeschilderung kommt gemäß den Vorgaben der StVO nicht in Betracht. Die Meldung von widerrechtlich parkenden Fahrzeugen wurde mit der Bitte um Kontrollen an die städtische Verkehrsüberwachung weitergegeben.



Norbert Vechtel  
Amtsleiter